

**März 2025**

**Informationen zu den zentralen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2024/25  
für Schülerinnen und Schüler und Eltern  
der Jahrgangsstufen HS 9, HS 10 und RS 10**

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigten,

bald wird der Prüfungszeitraum für die zentralen Abschlussprüfungen für die Schülerinnen der HS 9, der HS 10 und RS 10 beginnen.

Im Folgenden lasse ich euch und euern Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wichtige Informationen die Abschlussprüfungen betreffend auf diesem Wege schriftlich zukommen, damit bei Unklarheiten nachgelesen werden kann. Klassenleitungen und Fachlehrkräfte haben schon das ganze Schuljahr über wichtige Informationen zu den zentralen Abschlussprüfungen gegeben – hier findet man noch einmal alle wichtigen Informationen gebündelt.

1. schriftliche Prüfungen (Haupttermin)  
**Fach Englisch: 12.05.2025**  
**Fach Mathematik: 15.05.2025**  
**Fach Deutsch: 19.05.2025**
  
2. schriftliche Prüfungen (Nachschreibtermin)  
**Fach Englisch: 21.05.2025**  
**Fach Mathematik: 23.05.2025**  
**Fach Deutsch: 27.05.2025**
  
3. Verbindliche Prüfung im Fach Englisch (nur HS 10 und RS10)  
**Montag, d. 24.03.2025 und Dienstag, d., d. 25.03.2025**
  
4. Bekanntgabe der Vornoten und Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsfächern:  
**Montag, d. 02.06.2025**
  
5. Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern:  
**Donnerstag, d. 12.06.2025 und Freitag, d. 13.06.2025**
  
6. Ausgabe der Abschlusszeugnisse SEK.I:  
**Freitag, d. 20.06.2025**

### Voraussetzungen für den Erwerb eines Abschlusses nach Jahrgang 9

Teilnahme an den Abschlussprüfungen (Deutsch, Mathematik) und in nicht mehr als in einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“.

#### **§ 16 Hauptschulabschluss**

- Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und WPK (Note 4).  
Nicht ausreichende Leistungen in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.

#### **§ 18 Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen**

- Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und WPKs (Note 4).

### Voraussetzungen für den Erwerb eines Abschlusses nach Jahrgang 10

Teilnahme an den Abschlussprüfungen (Englisch (schriftlich + mündlich), Deutsch, Mathematik), mündliche Prüfung in einem Kurzzeitfach außer Sport und in nicht mehr als in einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“.

#### **Abschlüsse an der Hauptschule**

##### **§ 2 Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss**

- Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern einschließlich Englisch und WPK (Note 4)

##### **§ 3 Sekundarabschluss I – Realschulabschluss**

- Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern einschließlich Englisch und WPK (Note 4)
- 1x E-Kurs mit der Note 4
- im Durchschnitt befriedigende Leistungen in allen Pflichtfächern und WPK

##### **§ 4 Sekundarabschluss I – Erweiterter Sekundarabschluss I**

- Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern einschließlich Englisch und WPK (Note 4)
- 1 E-Kurs mit der Note 2 und 1 E-Kurs mit der Note 3
- Im Durchschnitt gute Leistungen in allen Pflichtfächern und WPK

#### **Abschlüsse an der Realschule**

##### **§ 6 Sekundarabschluss I – Realschulabschluss**

- Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und WPK (Note 4)

##### **§ 7 Sekundarabschluss I – Erweiterter Sekundarabschluss I**

- Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und WPK (Note 4)
- Im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch
- Im Durchschnitt befriedigende Leistungen in allen Pflichtfächern und WPK

##### **§ 8 Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss**

- Die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und WPK werden nicht erfüllt (Note 4).
- In höchstens 3 Pflichtfächern und WPK treten schlechtere Leistungen als ausreichend auf.

Wer am Ende von Klasse 10 keinen der in diesem Schuljahr zu vergebenen Abschlüsse erreicht oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Jahrgang abgeht, erhält den Hauptschulabschluss (Voraussetzung: Versetzung in den 10. Schuljahrgang). **Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.**

### **§ 22 Festlegung des Durchschnitts Im Durchschnitt**

Im Durchschnitt gute Leistungen = 2,0 oder weniger.

Im Durchschnitt befriedigende Leistungen = 3,0 oder weniger.

Für die Abschlüsse sind bei der Bildung der Durchschnittswerte die Noten in E-Kursen durch die um eine Notenstufe bessere Note zu ersetzen.

Die Durchschnittswerte sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; es wird nicht gerundet. Ein Notendurchschnitt von 3,07 reicht nicht zum geforderten Notendurchschnitt von 3,0 aus.

### **§ 23 Mindestanforderungen und Ausgleichsregelungen und**

#### **§ 24 Anforderungen der Ausgleichsfächer**

Bei der Festsetzung der Bewertung sind die Leistungen während des gesamten 10. bzw. 9. Schuljahres zu berücksichtigen.

Mindestanforderungen sind ausreichende Leistungen, soweit nicht abweichendes bestimmt ist.

Mangelhafte Leistungen in einem Fach bedürfen bei ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern keines Ausgleichs.

Werden die Mindestanforderungen (ausreichende Leistungen) in zwei Fächern um eine Notenstufe unterschritten, so kann der entsprechende Abschluss erworben werden, wenn die Mindestanforderungen in zwei Ausgleichsfächern um eine Notenstufe überschritten werden (befriedigende Leistungen).

Werden die Mindestanforderungen in einem Fach um zwei Notenstufen unterschritten (ungenügende Leistungen), so kann der entsprechende Abschluss erworben werden, wenn die Mindestanforderungen in einem Ausgleichsfach um zwei Notenstufen (gute Leistungen) oder in zwei Ausgleichsfächern um eine Notenstufe (befriedigende Leistungen) überschritten werden.

Der Hauptschulabschluss und der Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen können auch dann erworben werden, wenn mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern ausgeglichen werden, wobei mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach keines Ausgleichs bedürfen. Zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss kann anstelle von befriedigenden ausreichende Leistungen in E-Kursen als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in G-Kursen oder in Fächern ohne Leistungsdifferenzierung herangezogen werden.

Ob die Konferenz von Möglichkeiten des Ausgleichs Gebrauch macht, steht in ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. Die Entscheidung richtet sich danach, ob die Zuerkennung der jeweiligen Berechtigung nach dem allgemeinen Leistungsbild des/der Schüler\*in gerechtfertigt erscheint. In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Die in der Stundentafel vorgeschriebene Stundenzahl eines Ausgleichsfaches darf nur um eine Stunde geringer sein als die vorgeschriebene Stundenzahl des auszugleichenden Faches.

### **§ 26 Wiederholung von Schuljahrgängen**

- Wer nach dem Besuch des 9. oder 10. Jahrgangs keinen Abschluss erhält oder einen Abschluss mit weitergehender Berechtigung erwerben will, kann einmal wiederholen.
- Eine Wiederholung des 10. Jahrgangs an der Hauptschule oder im Hauptschulzweig der Oberschule ist nicht zulässig, wenn der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben wurde. In besonderen Fällen kann die Schule eine Ausnahme zulassen.
- Wer den vorhergehenden Schuljahrgang wiederholt hat, darf den 9. und 10. Schuljahrgang nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Konferenzmitglieder wiederholen.

### **§ 29 Prüfungsaufgaben und Leistungsbewertung**

- Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Landesschulbehörde landesweit einheitlich gestellt.
- Die Aufgaben der mündlichen Prüfung sowie für die besondere Prüfungsleistung werden von der prüfenden Lehrkraft gestellt.
- Die Aufgaben beziehen sich auf die Sachgebiete des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet. 2. • Das Prüfungsergebnis bestimmt die Jahresnote zu 1/3. 3.
- In Englisch (1. Fremdsprache) und in dem Fach, in dem eine zusätzliche mündliche Prüfung stattfindet (siehe §27, Abs. 4), gehen die Ergebnisse der beiden Teile in die Bewertung der Prüfungsleistung im Verhältnis von 2/3 zu 1/3 ein.
- Der Fachprüfungsausschuss setzt die Prüfungsnote in dem Prüfungsfach fest.
- Die Bewertung der Dokumentation und des Kolloquiums der besonderen Prüfungsleistung gehen im Verhältnis 2/3 zu 1/3 in die Bewertung der Prüfungsleistung ein. Der Fachprüfungsausschuss setzt die Jahresnote in dem Prüfungsfach fest.

### **Schriftliche Prüfung**

- Für Klausuren sowie für die mögliche zusätzliche mündliche Prüfung (besondere Prüfungsleistung) besteht der Fachprüfungsausschuss aus der unterrichtenden Fachlehrkraft (Referent\*in) und einer weiteren Lehrkraft (Koreferent\*in). Diese bewerten die Prüfungsleistung.
- Die Schulleiterin setzt die Bewertung fest, wenn die Bewertung voneinander abweichen oder es zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.
- Die Bearbeitungszeiten betragen:
  - Deutsch: 180 Min. (120 Min. 9. Jahrgang HS, 60 Min. 9. Jahrgang Abschluss Förderschule Lernen)
  - Englisch: 120 Min.
  - Mathematik: 150 Min. (120 Min. 9. Jahrgang HS, 60 Min. 9. Jahrgang Abschluss Förderschule Lernen)

Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht angefertigt. Es ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **Mündliche Prüfung**

- Für die Fächer der mündlichen Prüfung
  - ist die unterrichtende Fachlehrkraft als prüfendes Mitglied und für die Aufgabenstellung und Durchführung der Prüfung sowie eine weitere Lehrkraft zuständig. Diese fertigt die Niederschrift an und kann auch Fragen stellen.
  - Weicht die Beurteilung um eine Notenstufe voneinander ab, so entscheidet die prüfende Lehrkraft.
  - Weicht die Beurteilung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so entscheidet die Schulleiterin.

Mitglieder der Prüfungskommission können beratend an allen Prüfungen teilnehmen und die Prüfungsergebnisse einsehen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission und des Fachprüfungsausschusses kann Einspruch erheben, wenn es die Bewertung der Prüfungsleistung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft hält.

### **Verlauf der mündlichen Prüfung:**

- Jeder Prüfling hat eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten.
- Die Vorbereitung findet unter der Aufsicht einer Lehrkraft statt.
- Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.
- Es soll höchstens 20 Minuten geprüft werden.

### **Folgendes gilt für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen:**

#### **Bewertung:**

Das Prüfungsergebnis bestimmt die Jahresnote zu einem Drittel.

Bei mündlicher und schriftlicher Prüfung in einem Fach gehen die Ergebnisse der beiden Bewertungsteile im Verhältnis von einem Drittel zu zwei Drittel ein.

Bei einer besonderen Prüfungsleistung gehen die Bewertung der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis von einem Drittel zu zwei Drittel in die Prüfungsleistung ein.

**Wichtig: In den Fächern der Abschlussprüfung (Deutsch, Mathematik, Englisch und das mündliche Prüfungsfach) darf die Jahresendnote „ausreichend“(4) nur in einem Fach überschritten werden.**

**Wird dieses nicht erreicht, dann wird kein Abschluss vergeben.**

#### **Zuhörer:**

Bei einer mündlichen Prüfung dürfen zuhören:

1. ein Mitglied des Schulleiternrats
2. ein Mitglied des Schülerrats
3. bis zu zwei Schülerinnen/Schüler des Jahrgangs, in dem die Prüfung im nächsten Schuljahr stattfindet.
4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

Auf Verlangen des Prüflings dürfen Personen nach Nummer 1 – 3 nicht zuhören!

#### **§ 35 Nichtteilnahme**

Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist auf Verlangen der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.

Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die Nichtteilnahme gerechtfertigt ist.

#### **§ 36 Täuschungsversuch**

Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder stört er die Prüfung nachhaltig, so soll die Prüfungskommission bestimmen, dass der Prüfungsteil als mit „ungenügend“ bewertet gilt.

#### **Termine in zeitlicher Reihenfolge im Überblick:**

- Bis **09. Mai 2025** müssen die **Vornoten** für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik bei der Schulleitung abgegeben sein.
- **Korrektur** der zentralen Abschlussarbeiten bis spätestens **01. Juni 2025**.
- **Abgabe der Zensuren** bei der Schulleitung ebenfalls bis zum **01. Juni 2025**
- Bekanntgabe der Vornoten und Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern **am 02. Juni 2025**

- Ausgabe der Meldebögen für die verbindlich zu absolvierende mündliche Prüfung **am 02. Juni 2025**
- Abgabe der Meldebögen für die mündliche Prüfung bis spätestens **05. Juni 2025**
- Die Prüfungskommission tagt am **02. Juni 2025 in der 5. und 6. Stunde.**
- Der Prüfplan hängt am **11. Juni 2025 aus.**

Liebe Schülerinnen und Schüler, sollten ihr noch Fragen zu den Prüfungen haben, dann spricht bitte eure Fachlehrkräfte an.

Wir wünschen euch erfolgreiche Prüfungen 😊👉😊

Imke Pape, Oberschuldirektorin